

## **Satzung des Vereins Werbegemeinschaft Balve e. V.**

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

### **§1 Name Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "BalWer - Balver Werbegemeinschaft e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Balve.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

1. Der Verein besteht aus Werbetreibenden wie Händlern, Dienstleistern, Gastronomen, Handwerkern, Praxen, Kanzleien oder sonstigen Unternehmen, die gemeinschaftlich Projekte zum Zweck der Umsatzsteigerung und Standortqualitätssteigerung der Mitglieder in Balve realisieren.
2. Verbesserung der Parkplatzsituation für Kunden und Beschäftigte in Balve durch Anmietung oder Erwerb von Parkplatzflächen und Vermietung der einzelnen Parkbuchten und Anbringung von Namens- bzw. Firmenschilder zu Werbezwecken.

### **§3 Eintritt von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ferner können juristische Personen, wie z. B. Vereine, eingetragene Kaufleute, Gesellschaften und Einzelkaufleute Mitglied werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

### **§4 Austritt von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft**

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Schluss eines Kalenderjahres und der Einhaltung einer Frist von drei Monaten aus dem Verein austreten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes bzw. durch Beendigung der juristischen Person oder durch Beendigung des Gewerbebetriebes.

### **§5 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

### **§6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Versammlung festgesetzt und ist von allen Mitgliedern zu entrichten.

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

Geschäftsführendem Vorstand:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer

Erweiterter Vorstand:

vier Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der geschäftsführende Vorstand (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, der Schriftführer und Kassierer). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Der geschäftsführende Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Bankgeschäfte können vom Kassierer eigenständig getätigt werden.

## **§8 Amtszeit**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis eine neue Person gewählt wurde im Amt.
2. Wahlen von Vorsitzendem und Schriftführer, sowie stellvertretendem Vorsitzenden und Kassierer sind nach Möglichkeit jeweils gemeinschaftlich und im jährlichen Wechsel abzuhalten, so dass der Verein nicht Gefahr läuft handlungsunfähig zu werden.

## **§9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

## **§10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Schriftform einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der letzten bekannten Mitgliederadresse.

### **§11 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neunzehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch "Hand heben"; wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

### **§12 Protokollierung von Beschlüssen**

---

Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist spätestens mit Einladung zur nächsten Versammlung an die Mitglieder zu versenden oder zu Beginn der Versammlung zu verlesen. Wenn nicht anders bestimmt ist Protokollführer der Schriftführer.